



„Erste Klarstellungen zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“

Seit dem 24. Dezember 2013 sind die neuen Regelungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) aufgrund des AIFM-StAnpG in Kraft. Insbesondere in Bezug auf die für Investmentfonds geltenden Anlagebestimmungen bestanden zahlreiche Auslegungsfragen, die von den Industrieverbänden an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) herangetragen wurden. Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 23. April 2014 hierzu Stellung genommen.

A) Die Kernpunkte vorab

- Für die Qualifizierung als Investmentfonds ist auf den Investmentfonds in seiner Gesamtheit abzustellen und nicht auf die einzelne Anteilklasse!
→ Bestandsschutz auch für Anteilklassen möglich, die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden.
→ Anlagegrenzen sind auf Investmentfondsebene zu beachten.
- Verschärfte Anlagebeschränkungen für Hedgefonds:
→ Zukünftig hoher Überwachungsaufwand in Bezug auf Beteiligungen an Investitionsgesellschaften.
→ Unternehmensbeteiligungen an gewerblichen bzw. gewerblich geprägten Personengesellschaften gelten als nicht erwerbbar.
→ Die 10 %-Grenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird zur großen Herausforderung für Hedgefonds.
- Aufatmen für Spezial-Investmentfonds: Kriterium der gemeinschaftlichen Anlage bestimmt sich nicht nach der tatsächlichen Anzahl der Anleger. Auch Anlagevehikel mit nur einem Anleger können als Investmentfonds qualifizieren.
- Erwartete Klarstellung für Dach-Investmentfonds und Master-Feeder-Strukturen: Beteiligungen an Ziel-Investmentfonds oder Master, die als Investmentfonds qualifizieren, gelten als zulässige Anlagegegenstände und unterliegen keinen Anlagegrenzen.
- Erleichterung für Dach-Hedgefonds:
Weniger strikte Handhabung bei Anlageverstößen auf Zielfondsebene.

B) Anlagebestimmungen für Investmentfonds

1) Hintergrund

(→ Für weitere Details verweisen wir auf unseren Newsflash vom Dezember 2013)

Nach der Neuregelung aufgrund des AIFM-StAnpG findet das InvStG Anwendung auf **sämtliche Investmentvermögen i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuchs**, d. h. auf UCITS und auf Alternative Investmentfonds (AIF). Der Begriff des Investmentvermögen i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuchs ist dabei sehr weitgehend gefasst, so dass zukünftig grundsätzlich alle denkbaren Formen der kollektiven Vermögensanlage den Vorschriften des InvStG unterliegen.

Ausgehend von diesem denkbar weiten Anwendungsbereich sieht das InvStG anders als in der Vergangenheit **drei verschiedene Besteuerungsregime** vor, wobei zukünftig zwischen Investmentfonds, Personen-Investitionsgesellschaften und Kapital-Investitionsgesellschaften unterschieden wird. Zu beachten ist allerdings, dass für alle Fondsvehikel, die **vor dem 24. Dezember 2013** aufgelegt wurden und die Voraussetzungen des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllen, ein umfassender Bestandsschutz bis zum Ende des Fondsgeschäftsjahres, das nach dem **22. Juli 2016** endet, gewährt wird.

Die Auswirkungen der Zuordnung eines Anlagevehikels zu einem der drei Besteuerungsregime auf den **Gewinn nach Steuern** eines Anlegers dürfen nicht unterschätzt werden. In der Vielzahl der Fälle werden eine Einstufung als Investmentfonds und die damit einhergehenden Besteuerungsfolgen nach den bereits aus der Vergangenheit bekannten Prinzipien, d. h. insbesondere dem Transparenzprinzip, zu einer deutlich geringeren Steuerbelastung führen. Allerdings ist Voraussetzung für die privilegierte Besteuerung, dass von dem Anlagevehikel bestimmte Anlagebestimmungen erfüllt werden, die im Vergleich zu den alten Vorschriften teilweise deutlich verschärft wurden.

Das BMF-Schreiben vom 23. April 2014 beschäftigt sich nun insbesondere mit der Konkretisierung einiger dieser Anlagebestimmungen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte des BMF-Schreibens haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

2) Klassifizierung von Anteilklassen

Das BMF stellt klar, dass in Bezug auf die Qualifikation eines Investmentfonds i. S. d. InvStG sowie für Zwecke der Anwendung des Bestandsschutzes generell auf die Ebene des **gesamten Investmentfonds** und nicht auf die einzelne Anteilklasse abzustellen ist.

Mit Blick auf den Bestandsschutz bedeutet dies, dass auch Anteilklassen dem Bestandsschutz unterliegen, die **nach dem 23. Dezember 2013** aufgelegt wurden, sofern der Investmentfonds insgesamt bereits vor dem 24. Dezember 2013 existierte.

3) Anlagebestimmungen

a) Rückgabe- bzw. Kündigungsrecht

Damit ein Anlagevehikel als Investmentfonds qualifiziert, muss den Anlegern grundsätzlich mindestens **einmal pro Jahr** das Recht zur Rückgabe oder Kündigung der Anteile eingeräumt werden. In bestimmten Fällen darf nach Auffassung des BMF hiervon abgewichen werden.

Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstands i. S. d. KAGB (→ eine Aussetzung erscheint **im Interesse** der Anleger als erforderlich) wird die Finanzverwaltung eine Aussetzung der Rücknahme- bzw. Kündigungsmöglichkeit nicht beanstanden, soweit diese nicht mehr als **36 Monate** dauert. Das Gleiche gilt während einer auf **höchstens 60 Monate** begrenzten Abwicklungsphase eines Investmentfonds. Gewährt das Aufsichtsrecht längere Fristen, sind diese auch steuerrechtlich anwendbar.

b) Gemeinschaftliche Rechnung & objektiver Geschäftszweck

Gemeinschaftliche Rechnung

Anlage und Verwaltung der Fondsmittel haben für **gemeinschaftliche** Rechnung der Anleger zu erfolgen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist nicht die tatsächliche Anzahl der Anleger maßgebend. Eine Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung liegt vor, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag die Anzahl der möglichen Anleger **nicht auf einen Anleger begrenzt**.

Objektiver Geschäftszweck

Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung der Mittel beschränkt und eine **aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist ausgeschlossen**. In Bezug auf **offene Immobilienfonds**, die in die nach § 230 ff KAGB zulässigen Vermögensgegenstände investieren mit der Absicht, regelmäßig Mieterträge, Erträge auch in Form von Dividenden und Zinsen sowie einen Wertzuwachs der Immobilien zu erzielen, hat das BMF nun bestätigt, dass solche offenen Immobilienfonds die Voraussetzungen an den **objektiven Geschäftszweck** erfüllen.

c) Risikomischung

Der Grundsatz der Risikomischung ist regelmäßig erfüllt, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Bei der Anwendung dieser Regelung ist auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin zurückzugreifen.

In Bezug auf diese Anlagebestimmung räumt das BMF gewisse Erleichterungen ein bzw. konkretisiert den Begriff der mittelbaren Risikomischung.

OGAWs

Bei **OGAW** wird die Finanzverwaltung davon ausgehen, dass der Grundsatz der Risikomischung stets erfüllt ist.

Ausnahmen für AIF & Immobilienfonds

Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn in der **Anfangsphase** und in der **Liquidationsphase** eines AIF die Risikomischung nicht eingehalten wird. Bei Immobilienfonds soll es grundsätzlich ausreichen, wenn innerhalb der **vierjährigen** Anlaufzeit und bei anderen Investmentfonds innerhalb von **sechs Monaten** nach der Auflage der Grundsatz der Risikomischung eingehalten wird. In Ausnahmefällen können sogar längere Fristen gewährt werden, wenn die **Absicht** zur Erreichung der Risikomischung weiter besteht und die Investmentgesellschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Einhaltung gehindert war.

Mittelbare Risikomischung

Die Risikomischung kann auch mittelbar über gehaltene Zielfondsanteile erreicht werden. Bislang war allerdings unklar, **in welchem Umfang** in risikodiversifizierte Zielfonds angelegt werden musste.

Die Finanzverwaltung wird den erforderlichen Umfang als gegeben betrachten, wenn das Vermögen eines Investmentfonds **wenigstens zu 50 %** in einem oder mehreren

anderen risikodiversifizierten Vermögen investiert ist.

d) Zulässige Vermögensgegenstände

Investitionsgesellschaft

Ein Anlagevehikel darf, um als Investmentfonds zu qualifizieren, lediglich in einen abschließenden Katalog **von zulässigen Vermögensgegenständen** investieren. Für einige der grundsätzlich zulässigen Anlagegegenstände sind allerdings bestimmte **Anlagegrenzen** zu beachten. Fraglich war, wie Anteile an einer **Investitionsgesellschaft** in diesen Katalog einzuordnen sind und welchen Anlagegrenzen sie ggf. unterliegen.

Es kommen nach Auffassung des BMF grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten in Betracht, so dass regelmäßig eine Einzelfallprüfung notwendig sein wird.

➤ **Wertpapier**

Das BMF hat bestätigt, dass in Ermangelung eines steuerlichen Wertpapierbegriffs grundsätzlich der aufsichtsrechtliche Wertpapierbegriff maßgeblich ist. Insofern können Investitionsgesellschaften, deren Anteile die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, unbegrenzt erworben werden.

➤ **Immobilien Gesellschaften und Kapitalgesellschaften**

Sofern es sich um Anteile an Immobilien Gesellschaften oder an Kapitalgesellschaften handelt, sind diese grundsätzlich erwerbbar. Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegen allerdings der 20 %igen Anlagegrenze für Private Equity-Beteiligungen.

➤ **Vermögensverwaltende Personengesellschaften**

Bei Beteiligung an **vermögensverwaltenden** Personengesellschaften (mit Ausnahme von Immobilien Gesellschaften) erfolgt für Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit eine **Durchschau** auf die in der Personengesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände. Nicht zulässige Vermögensgegenstände der Personengesellschaft werden dem OGAW oder dem AIF **anteilig** als nicht zulässige Vermögensgegenstände zugerechnet und unterliegen der „**Schmutzgrenze**“ i. H. v. 10 %.

➤ **Gewerbliche Personengesellschaften**

Beteiligungen an **gewerblichen oder gewerblich geprägten** Personengesellschaften qualifizieren hingegen **nicht mehr als erwerbbarer Vermögensgegenstände**. Sie können daher lediglich im Rahmen der „**Schmutzgrenze**“ i. H. v. 10 % gehalten werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften auf die „**Private Equity Grenze**“ i. H. v. 20 % anzurechnen. Eine Aufteilung dergestalt, dass lediglich Private Equity Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die 20 % Quote belasten und zudem noch 10 % Anteile an Private Equity Personengesellschaften über die 10 % Schmutzgrenze gehalten werden können, ist nicht zulässig.

*Die Zuordnung zur 20 % Private Equity Quote erstaut insofern, da § 1 Abs. 1 b S. 2 Nr. 6 InvStG explizit Beteiligungen an **Kapitalgesellschaften** nennt und nicht an Personengesellschaften.*

Immobilienanlagen über eine Komplementär-GmbH

Bei Immobilienanlagen über eine GmbH & Co. KG gilt die Beteiligung an der Komplementär-GmbH als Bewirtschaftungsgegenstand und somit als zulässiger Vermögensgegenstand.

e) 20 % Grenze für Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften

Investmentfonds dürfen maximal 20 % ihres Wertes in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften anlegen.

Dach-Investmentfonds und Master-Feeder-Strukturen

In Bezug auf Dach-Investmentfonds und Master-Feeder-Strukturen war unklar, inwieweit die Beteiligung eines Dach-Investmentfonds an Ziel-Investmentfonds bzw. die des Feeders am Master der 20 % Private Equity Quote unterliegen könnte, sofern der Ziel-Investmentfonds bzw. der Master in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgestaltet ist.

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass lediglich **unternehmerische** Beteiligungen von dieser Anlagevorschrift erfasst werden sollen, so dass Anteile an Investmentfonds unabhängig von ihrer Rechtsform unter die zulässigen Anlagegegenstände fallen. Es ergibt sich insoweit keine Anlagebeschränkung.

Offshore-Kapitalgesellschaften

Das BMF weist darüber hinaus darauf hin, dass Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, die weder eine Unternehmensbeteiligung noch ein Wertpapier und auch keinen Anteil an einem Investmentfonds darstellen, nicht als zulässige Anlagegegenstände qualifizieren. Als Beispiel nennt das BMF eine nicht operativ tätige Offshore-Kapitalgesellschaft.

Eine solche Beteiligung wäre dann wohl der Schmutzgrenze i. H. v. 10 % und nicht der Private Equity Quote i. H. v. 20 % zuzuordnen.

f) 10 % Grenze für Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Die Beteiligung eines Investmentfonds an einer Kapitalgesellschaft ist **auf unter 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft** begrenzt. Fraglich war, ob diese Anlagegrenze auf Master-Feeder-Konstruktionen anzuwenden ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Halten von Anteilen an einem Master grundsätzlich **in unbegrenzter Höhe** zulässig, sofern dieser als **Investmentfonds** qualifiziert. Andernfalls ist die 10 % Grenze einzuhalten.

Beteiligungen an **Komplementär-GmbHs**, die als Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Abs. 3 KAGB von als GmbH & Co. KG strukturierten Immobiliengesellschaften qualifizieren, sind von der 10 % Grenze ausgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Komplementär-GmbH **nicht am Gewinn beteiligt ist**; entsprechendes gilt bei vergleichbaren Gesellschaften ausländischen Rechts.

4) Sonderregelung für Dach-Investmentfonds

Das InvStG enthält umfangreiche Regelungen für den Fall, dass ein Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebestimmungen verstößt. In diesem Fall findet ein Regimewechsel statt und das Anlagevehikel verliert für mindestens drei Jahre den privilegierten Status als Investmentfonds.

Für **Dach-Investmentfonds** können sich diese Vorschriften als besonders problematisch erweisen, da die Zulässigkeit einer Beteiligung an einem Ziel-Investmentfonds grundsätzlich durch den **Steuerstatus des Ziel-Investmentfonds** bestimmt wird. Der Dach-Investmentfonds selbst hat auf die Einhaltung der Anlagebestimmungen des Ziel-Investmentfonds in der Regel aber keinen Einfluss.

Die Finanzverwaltung hat nun bestätigt, dass der Wechsel des Steuerstatus eines Ziel-Investmentfonds auf der Ebene des Dach-Investmentfonds lediglich als **passive Grenzverletzung** und nicht sofort als wesentlicher Verstoß gewertet werden kann. Der Dach-Investmentfonds ist allerdings verpflichtet, die für Investmentfonds geltenden Anlagebestimmungen **so schnell wie möglich** wieder zu erfüllen, sobald er Kenntnis über den Wechsel des Steuerstatus eines Ziel-Investmentfonds erlangt.

*Dies sollte vor allem im Bereich von **Dach-Hedgefondsprodukten** zu einer gewissen Erleichterung im Hinblick auf die Überwachung des Portfolios führen, da der Dach-Investmentfonds bei Anlageverletzungen der Ziel-Investmentfonds entsprechend reagieren kann, ohne gleich den privilegierten Steuerstatus als Investmentfonds zu verlieren.*

5) FAZIT

Das BMF-Schreiben schafft insbesondere in Bezug auf die für Investmentfonds geltenden Anlagebeschränkungen Klarheit.

Vor allem in Bezug auf **Hedgefonds** sollte die unter der Bestandsschutzregelung verbleibende Zeit genutzt werden, um die steuerrechtlichen Implikationen des AIFM-StAnpG genau zu analysieren. Hier bieten sich **Vergleichsrechnungen** an. Im Anschluss kann über gegebenenfalls notwendige **Umstrukturierungen** nachgedacht werden, um den privilegierten Steuerstatus auch über 2016 hinaus zu erhalten. Soll das Anlagevehikel auch in Zukunft als Investmentfonds qualifizieren, ist ein geeignetes **Monitoring zur regelmäßigen Überwachung** der Einhaltung der Anlagebestimmungen zu implementieren, um **unerwünschte Steuerfolgen** sowie **haftungsrechtliche Risiken** zu vermeiden. Die Fähigkeit einer aus investmentsteuerrechtlicher Perspektive zuverlässigen Portfolioüberwachung wird zukünftig für den Vertrieb von Hedgefonds von großer Bedeutung sein, dies gilt insbesondere für **Dach-Hedgefonds**.

Die **Fund Reporting Cloud**[®] bietet die Möglichkeit eines **regelmäßigen Monitorings von Anlagegegenständen und -grenzen** auf Ebene sowohl des Dach- als auch des Ziel-Investmentfonds. Für Investmentfonds, welche die **Fund Reporting Cloud**[®] für die Berechnung ihrer Steuerzahlen nutzen, können auf Basis der vorhandenen Daten die notwendigen **Vergleichsrechnungen** zur Bestimmung der steuerlichen Auswirkungen eines Wechsels des Besteuerungsregimes auf Anfrage erstellt werden.

C) Weitere Themen

1) Werbungskostenaufteilung

Für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die **nach dem 31. Dezember 2013** beginnen, hat die Zuordnung der indirekten Werbungskosten erstmalig nach einem neuen Verteilungsmaßstab zu erfolgen. Ein BMF-Schreiben, das die oben genannte Übergangsfrist auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, soll in Kürze ergehen.

In Bezug auf die fortlaufende Anwendung dieser Vorschrift hat die Finanzverwaltung eine gewisse Erleichterung eingeräumt. Es soll nicht beanstandet werden, wenn die für die Aufteilung der indirekten Werbungskosten heranzuziehenden **positiven Salden von Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres** spätestens erst nach Ablauf von **vier Monaten** im neuen Geschäftsjahr angewendet werden und davor übergangsweise der im **vorangegangenen Geschäftsjahr** bereits angewendete Aufteilungsschlüssel fortgeführt wird.

Für **Publikums-Investmentfonds** besteht laut Finanzverwaltung keine Notwendigkeit zu einer späteren Korrektur des unter Zugrundelegung der Werte des weiter zurückliegenden Jahres ermittelten Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. Bei **Spezial-Investmentfonds** ist hingegen eine **rückwirkende Korrektur** erforderlich.

Investmentfonds, die für die Berechnung ihrer Steuerzahlen die **Fund Reporting Cloud®** nutzen, sind hiervon nicht betroffen, da die relevanten Aufteilungsschlüssel stets zum **1. Handelstag des neuen Geschäftsjahres** ermittelt werden.

2) Ausschüttungsreihenfolge

Das BMF hat bestätigt, dass Liquiditätsüberhänge aufgrund von **AfA** und von **Einlagenrückgewähr** wie bisher vorrangig ausgeschüttet werden können.

Ihre Ansprechpartner

Markus Hammer

Tel: +49 69 9585-6259
markus.hammer@de.pwc.com

Ralf Lindauer

Tel: +49 89 5790-6272
ralf.lindauer@de.pwc.com

Joachim Kayser

Tel: +49 69 9585-6758
joachim.kayser@de.pwc.com

Jürgen Kuhn

Tel: +49 69 9585-5779
juergen.kuhn@de.pwc.com

Alexander Wenzel

Tel: +49 69 9585-6906
alexander.wenzel@de.pwc.com

Dirk Stiefel

Tel: +49 69 9585-6709
dirk.stiefel@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Asset Management Tax & Legal Newsflash* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: markus.hammer@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2013 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.